

Schiedskommissionen zur Bekämpfung von Verfehlungen und Vergehen erörtert werden. Der Direktor des Gerichts wird den Beiratsmitgliedern schon vor dieser Beratung eine Zusammenstellung statistischer Ergebnisse sowie einen zusammenfassenden Bericht übergeben, der dann in der Beiratssitzung von den Vertretern der Volkspolizei und des Kreisstaatsanwalts ergänzt werden soll.

Arbeitsweise des Beirats

Die Arbeit des Beirats wird halbjährlich oder jährlich geplant. Die Aufgaben des Beirats sind dabei jeweils vom Arbeitsplan des Kreisgerichts bzw. des Bezirksgerichts abzuleiten (§ 3 Abs. 1 der Beiratsordnung). Die konkrete Aufgabenstellung im Kreis oder im Bezirk wird von den Vorgaben des übergeordneten Gerichts, des Ministeriums der Justiz und der örtlichen Volksvertretungen sowie von den Schwerpunkten in der Tätigkeit der Schiedskommissionen im jeweiligen Territorium bestimmt. Es sind stets solche Aufgaben festzulegen, deren Lösung geeignet ist, die Tätigkeit der Schiedskommissionen zu fördern und ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu erhöhen. Die für den Beirat vorgesehenen Aufgaben sind zum Zwecke der Koordinierung mit den anderen Organen in einer Beiratssitzung zu beraten. Das Ergebnis dieser Beratung findet dann seinen Niederschlag in dem vom Direktor des Kreisgerichts bzw. vom Präsidium des Bezirksgerichts festzulegenden Arbeitsplan des Beirats.^{4/}

Entsprechend den Erfahrungen der Praxis sieht § 3 Abs. 2 der Beiratsordnung vor, daß der Beirat jährlich mindestens vier Beratungen durchführen soll. Mit dieser Orientierung soll auch die erforderliche Kontinuität in der Leitung der Tätigkeit der Schiedskommissionen durch den Direktor des Kreisgerichts bzw. das Präsidium des Bezirksgerichts gesichert werden.

Zu den Beratungen des Beirats können gemäß § 3 Abs. 3 der Beiratsordnung auch Gäste hinzugezogen werden. Das ist dann angebracht, wenn durch die sachkundige Mitwirkung der Gäste eine höhere Qualität der Beratung und Einschätzung bestimmter Aufgaben und Ergebnisse zu erwarten ist. So wirkt es sich z. B. auf das Ergebnis der Beratung des Beirats über Fälle von Beleidigungen und über Streitigkeiten aus dem Zusammenleben der Bürger in Haus- und Wohngemeinschaften positiv aus, wenn Vertreter des VEB Kommunale Wohnungsverwaltung bzw. Gebäudewirtschaft oder der Abteilung Wohnungswesen des Rates daran teilnehmen.^{5/} Bei Beratungen über die Einschätzung der Tätigkeit der Schiedskommissionen auf dem Gebiet der Schulpflichtverletzungen ist die sachkundige Mitwirkung der Abteilung Volksbildung vorteilhaft. Wie die Erfahrungen bestätigen, können die Gäste aus den Beiratssitzungen meist auch wertvolle Erkenntnisse und Anregungen für ihre eigene Tätigkeit erlangen.

In den Beratungen des Beirats werden solche Einschätzungen und Erfahrungen behandelt, die die einzelnen im Beirat mitwirkenden Organe in Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Tätigkeit der Schiedskommissionen in ihren Bereichen erarbeitet bzw. gesammelt haben (§ 4 Abs. 1 der Beiratsordnung). So beriet z. B. der Beirat des Präsidiums des Bezirksgerichts Potsdam

über eine Einschätzung des Bezirksausschusses der Nationalen Front, in der es um die Verwirklichung des Beschlusses des Sekretariats des Nationalrates der Nationalen Front vom 11. Juli 1968 ging. Einer Beratung des Beirats über die Einordnung der Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe lag ein Bericht zugrunde, den der im Beirat mitarbeitende Vertreter der Abteilung Innere Angelegenheiten beim Rat des Bezirks Potsdam vorbereitet hatte und der als Arbeitsgrundlage bestätigt wurde.^{6/}

Die Ergebnisse der Beiratssitzungen werden von den Mitgliedern des Beirats in ihrem jeweiligen Bereich ausgewertet. Dabei werden gleichzeitig Vorschläge für die Einleitung oder Durchführung notwendiger Maßnahmen unterbreitet. Über die Ergebnisse wird dann der Beirat informiert (§ 4 Abs. 2 Beiratsordnung).

Der Direktor des Kreisgerichts hat gemäß § 5 Abs. 1 der Beiratsordnung auf der Grundlage der Ergebnisse der Beratungen des Beirats die erforderlichen Entscheidungen zur weiteren Qualifizierung der Leitung und Tätigkeit der Schiedskommissionen zu treffen. Das bedeutet, daß in der Regel die Ergebnisse der Beiratssitzungen in Richterdienstbesprechungen gründlich ausgewertet werden. Nach der Beratung im Richterkollektiv hat der Direktor die konkreten Festlegungen zu treffen und ihre Umsetzung in die Praxis zu sichern.

Eine ähnliche Orientierung gilt für das Präsidium des Bezirksgerichts. Der Leiter des Beirats muß dem Präsidium die Ergebnisse der Beiratssitzungen regelmäßig übermitteln. Diese Information verbindet er mit Vorschlägen für die Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung durch die Schiedskommissionen, für die Leitung ihrer Tätigkeit durch die Kreisgerichte und für die weitere Arbeit des Beirats beim Präsidium. Derartige Informationen sollten mindestens alle sechs Monate erfolgen. An einigen Bezirksgerichten hat es sich auch als vorteilhaft erwiesen, das Präsidium nach jeder Beiratssitzung zu informieren.

Auf Grund der vielen Gemeinsamkeiten der Konflikt- und Schiedskommissionen in der Rechtsprechung auf einzelnen Gebieten wurde, den bisherigen guten Erfahrungen folgend, festgelegt, daß der Direktor des Kreisgerichts und das Präsidium des Bezirksgerichts dem Kreis- oder Bezirksvorstand des FDGB Erfahrungen und Probleme aus der Tätigkeit des Beirats übermitteln. Diese Festlegung in § 6 Abs. 1 der Beiratsordnung dient der Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung durch die gesellschaftlichen Gerichte. Deshalb wird auch die Möglichkeit eingeräumt, bei der Behandlung gleichartiger Probleme der Tätigkeit der Konfliktkommissionen und der Schiedskommissionen gemeinsame Beratungen des Beirats mit der Rechtskommission des Kreis- oder Bezirksvorstandes des FDGB durchzuführen. Das kann angebracht sein bei Einschätzungen der Gesetzlichkeit und der Rechtsanwendung auf einzelnen Rechtsgebieten, auf denen die Konfliktkommissionen und die Schiedskommissionen zuständig sind. So können z. B. gemeinsame Beratungen über die differenzierte Anwendung der Erziehungsmaßnahmen bei Vergehen und Verfehlungen oder über die Arbeit mit Empfehlungen und ihre Verwirklichung nützlich sein.

Durch eine höhere Qualität und Kontinuität in der Arbeit der Beiräte wird die Leitung der Tätigkeit der

^{4/} Vgl. Dietrich, „Planmäßige Anleitung der gesellschaftlichen Gerichte im Stadtkreis Stralsund“, NJ 1971 S. 488; Stranovsky / Wille, „Erfahrungen der Beiräte für Schiedskommissionen im Bezirk Neubrandenburg“, NJ 1972 S. 389.

^{5/} Das ist vor allem auch dann günstig, wenn diese Vertreter bereits Erfahrungen aus der Teilnahme an Beratungen der Schiedskommissionen gesammelt haben; vgl. dazu Garbe, „Wirksame Beratungen der Schiedskommission über Mietstreitigkeiten“, NJ 1972 S. 46.

^{6/} Vgl. Brunner, „Zur Einbeziehung der Erfahrungen der Schiedskommissionen in die Leitungstätigkeit der örtlichen Organe im Bezirk Potsdam“, NJ 1972 S. 482.